

Geschäftsführer- Haftung

Teil I



Wir haben für Sie die wichtigsten haftungsrechtlichen Fragen zusammengestellt. Wir hoffen, Ihnen damit einen Überblick zu geben über die Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers. Mit den Tipps von uns dürfte Ihnen Ihr Job als Geschäftsführer auch weiterhin Spaß machen.

1. Generalklausel: Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung

Der Geschäftsführer ist der gesetzliche Vertreter einer GmbH und vertritt diese gegenüber den Gesellschaftern und Dritten (wie beispielsweise Lieferanten, Finanzamt, Kunden oder Sozialversicherungsträger) gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist entscheidend, dass die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis nicht beschränkt werden kann. Das oberste Credo eines Geschäftsführers lautet gem. § 43 Abs. 1 GmbHG, dass er die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausüben muss. Daraus werden zahlreiche Pflichten abgeleitet, bei deren Verletzung der Geschäftsführer für entstandene Schäden in Regress genommen werden kann. Dabei bleibt festzuhalten, dass der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern weisungsgebunden und auskunftspflichtig ist. Auch trifft ihn eine Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern/der Gesellschaft. Diese ist beispielsweise dann verletzt, wenn ein Geschäftsführer seiner Gesellschaft Konkurrenz macht oder bestimmte Geschäfte lieber selber abschliesst, als sie mit der von ihm vertretenen Gesellschaft abzuschließen. Sofern sich ein Geschäftsführer gegen Anweisungen der Gesellschafter zur Wehr setzen möchte, bleibt ihm im Zweifel nur die Möglichkeit, sein Amt als Geschäftsführer niederzulegen. Offensichtlich unrechtmäßige Handlungen dürfen allerdings

nicht von einem Geschäftsführer seitens der Gesellschafter verlangt werden.

2. Zahlungen an Gesellschafter und deren Folgen

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Liquidität der Gesellschaft zu schützen. Etwaige Zahlungen zulasten des Stammkapitals sind gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG untersagt. Eine dennoch vorgenommene Auszahlung an die Gesellschafter führt zu einer Ersatzpflicht des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft über den ausgezahlten Betrag. Ein ähnliches Problem tritt unter Umständen auf, wenn Darlehen an Gesellschafter gewährt werden und dies aus reiner Gefälligkeit geschieht, da den Geschäftsführer eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Werthaltigkeit des Rückgewehranspruches trifft und er den Status des Darlehens regelmäßig beobachten muss. Auch hier droht ansonsten eine Schadenersatzpflicht.

Auch der sogenannte existenzvernichtende Eingriff, also die Zahlung, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt, kann den Geschäftsführer in die Haftung bringen, wenn die Zahlung an die Gesellschafter erfolgte.

Wie weit die Haftung gehen kann, zeigt ein Urteil des OLG Jena vom 08.08.2000, in dem ein Geschäftsführer ein Exportgeschäft abgeschlossen hat, ohne vorher die Bonität des ausländischen Vertragspartners verlässlich zu prüfen und das Geschäft durch die handelsüblichen Bürgschaften abzusichern. Hier hat das OLG wegen seines leichtfertigen Handelns einen Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft wegen des fehlgeschlagenen Geschäftes bejaht.

3. Steuerliche Pflichten

Den Geschäftsführer einer GmbH treffen auch erhebliche steuerliche Pflichten. Ein Teil dieser Pflichten ist in der Abgabenordnung (AO) gere-



gelt, ebenso die Folgen bei Nichterfüllung. Das scharfe Schwert der Finanzverwaltung ergibt sich gem. § 69 AO, wonach der Geschäftsführer persönlich für Steuerschulden der Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann, sofern durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Pflichten etwaige Steueransprüche verkürzt worden sind. Das schuldhafte Verhalten kann sich dabei schon daraus ergeben, dass Mitarbeiter eingestellt wurden, die für den steuerlichen Bereich nicht tauglich sind. Hier obliegt die Aufsichtspflicht dem Geschäftsführer, die Ordnungsgemäßheit der Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu überprüfen. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass ein derartiges schuldhaftes Verletzen der steuerlichen Pflichten auch etwaige strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH stellt außerdem die Nichtabführung der einbehaltenen und angemeldeten Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten regelmäßig eine – wenn auch nicht vorsätzliche – zumindest aber grob fahrlässige Pflichtverletzung des GmbH-Geschäftsführers dar. Die Möglichkeit zur Rechtfertigung des Geschäftsführers aufgrund von Überlastung oder Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen etc. wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Sofern der Geschäftsführer außerdem feststellt, dass beispielsweise die erforderliche Liquidität fehlt, um die fälligen Löhne auszu zahlen, so hat er diese entsprechend zu kürzen und die Lohnsteuer der tatsächlich zur Auszahlung kommenden niedrigeren Beträge zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

4. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sehr drastisch für einen Geschäftsführer sind ebenfalls die Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Pflicht tritt unabhängig von der Lohnzahlung allein aufgrund der Beschäftigung von Arbeitnehmer ein. Werden die Arbeitnehmeranteile nicht ordnungsgemäß abgeführt, so macht sich der Geschäftsführer möglicherweise gem. § 266a StGB strafbar. Außerdem haftet er gem. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a Abs. 1 StGB zivilrechtlich für die Zahlung. Bei Nichtzahlung der Sozialabgaben ist außerdem regelmäßig damit zu rechnen, dass die Sozialkasse recht zügig selbst Insolvenzanträge zu Lasten der Gesellschaft stellen wird.

5. Pflichten in der Insolvenz

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, auch wenn die Gesellschafter dies unter Umständen nicht wollen, bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) einen Insolvenzantrag stellen. Dies gilt für jeden einzelnen Geschäftsführer, auch sofern mehrere bestellt sein sollten. Ansonsten droht hier ebenfalls eine strafrechtliche Verfolgung, da möglicherweise der Tatbestand der Insolvenzverschleppung erfüllt sein kann.

Daher muss der Geschäftsführer spätestens 3 Wochen nach Vorliegen des Insolvenzgrundes Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Zahlungsunfähigkeit liegt danach vor, wenn die Gesellschaft fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Eine Überschuldungssituation hingegen liegt vor, sofern das Vermögen der Gesellschaft die entgegenstehenden Schulden nicht mehr decken kann. Möglicherweise führt eine dann durchzuführende Fortführungsprognose zu einem anderen Ergebnis. Eine etwaige Zahlungseinstellung begründet regelmäßig die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit. Die Überschuldung ist nach § 15 Abs. 1 InsO jederzeit vom Geschäftsführer im Auge zu behalten.

6. Fazit

Die Ausübung einer Geschäftsführer-Tätigkeit ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einen wichtigen Teil dieser Pflichten haben wir Ihnen



STEFFEN & PARTNER

Rechtsanwälte

zusammengestellt. Im zweiten Teil des Artikels, der in der Herbstzeit erscheinen wird, geben wir Ihnen einen Einblick in die Möglichkeiten, wie die Haftung für Sie als Geschäftsführer möglicherweise eingeschränkt werden kann. Denn schließlich soll es das Ziel sein, dass Sie nachts noch gut schlafen können und nicht regelmäßig von etwaigen Schadenersatzansprüchen träumen müssen.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
T +49 2871 275750
F +49 2871 2757549
info@steffen-partner.de

RAin Kerstin Steffen
RA Johannes Rudolph, LL.M.

www.steffen-law.de

Rechtshinweis: Die Inhalte unserer Dossiers wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Sollten trotzdem Fehler in den Dossiers vorhanden sein, so übernimmt Steffen und Partner sowie die Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keinerlei Verantwortung und Haftung bei direkter oder indirekter Nutzung der dargestellten Informationen. Für den Fall, dass Sie einen Fehler entdecken, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.

